



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

GRWS – Gesellschaft für städtebauliche Planung, bau- und wohnungswirtschaftliche Betreuung mbH; Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbHG S. 133

GRWS – Wohnungsbau- und Sanierungsgesellschaft der Stadt Rosenheim mbH; Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbHG S. 134

GRWS – Gesellschaft für Städtebau und Stadtentwicklung mbH
Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbHG S. 135

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Amtliche Bekanntmachung: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG), Herzog-Heinrich-Str. 7, Rosenheim S. 136

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Neubau Pflegeheim + Seniorenwohnungen + Tiefgarage, - BF4 - West/Teilfläche Ost, Münchener Str. 61, 63, Fl. Nr.: 1619/2.1 in Rosenheim S. 138

Neubau eines Multifunktionsgebäudes – BF5 sowie Tiefgarage, Eduard-Rüber-Str. 13, 15/Münchener Str. 67 in Rosenheim, Fl. Nrn.: 1630/204.0, 1630/203.0 S. 140

Neubau eines Bürogebäudes – BF6 – sowie eines offenen Parkhauses (245 Stellplätze), Münchener Str. 69 in Rosenheim, Fl. Nrn.: 1637/1.0, 1637/204.0, 1637/0.1 S. 142

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021: Öffentliche Bekanntmachung S. 144

Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2021 S. 146

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040).

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG:

Zum 18.02.2021 ist Frau Verena Weindel aus dem Aufsichtsrat der GRWS – Gesellschaft für städtebauliche Planung, bau- und wohnungswirtschaftliche Betreuung mbH ausgeschieden.

Als Nachfolgerin wurde Frau Sandrine Liersch bestellt.

Somit setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Andreas März, Oberbürgermeister, Vorsitzender, Rosenheim
Daniel Artmann, Geschäftsführer, Rosenheim
Dr. Wolfgang Bergmüller, Lebensmittelchemiker, Rosenheim
Christine Degenhart, Architektin, Rosenheim
Josef Gasteiger, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Rosenheim
Sandrine, Liersch, Sozialpädagogin, Rosenheim
Robert Metzger, Geschäftsführer, Rosenheim
Hans Raß, Landwirt, Rosenheim
Anna Rutz, Schreinermeisterin/Projektmanagerin, Rosenheim
Georg Soyer, Landwirtschaftsmeister, Rosenheim
Peter Weigel, Kunstlehrer/Künstler, Rosenheim

GRWS – Gesellschaft für städtebauliche Planung,
bau- und wohnungswirtschaftliche Betreuung mbH

Stefan Ludwig

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG:

Zum 18.02.2021 ist Frau Verena Weindel aus dem Aufsichtsrat der GRWS – Wohnungs- und Sanierungsgesellschaft der Stadt Rosenheim mbH ausgeschieden. Als Nachfolgerin wurde Frau Sandrine Liersch bestellt.

Somit setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Andreas März, Oberbürgermeister, Vorsitzender, Rosenheim
Daniel Artmann, Geschäftsführer, Rosenheim
Dr. Wolfgang Bergmüller, Lebensmittelchemiker, Rosenheim
Christine Degenhart, Architektin, Rosenheim
Josef Gasteiger, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Rosenheim
Sandrine, Liersch, Sozialpädagogin, Rosenheim
Robert Metzger, Geschäftsführer, Rosenheim
Hans Raß, Landwirt, Rosenheim
Anna Rutz, Schreinermeisterin/Projektmanagerin, Rosenheim
Georg Soyer, Landwirtschaftsmeister, Rosenheim
Peter Weigel, Kunstlehrer/Künstler, Rosenheim

GRWS-Wohnungsbau- und Sanierungsgesellschaft
der Stadt Rosenheim mbH

Stefan Ludwig

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG:

Zum 18.02.2021 ist Frau Verena Weindel aus dem Aufsichtsrat der GRWS-Gesellschaft für Städtebau und Stadtentwicklung mbH ausgeschieden. Als Nachfolgerin wurde Frau Sandrine Liersch bestellt.

Somit setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Andreas März, Oberbürgermeister, Vorsitzender, Rosenheim
Daniel Artmann, Geschäftsführer, Rosenheim
Dr. Wolfgang Bergmüller, Lebensmittelchemiker, Rosenheim
Christine Degenhart, Architektin, Rosenheim
Josef Gasteiger, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Rosenheim
Sandrine, Liersch, Sozialpädagogin, Rosenheim
Robert Metzger, Geschäftsführer, Rosenheim
Hans Raß, Landwirt, Rosenheim
Anna Rutz, Schreinermeisterin/Projektmanagerin, Rosenheim
Georg Soyer, Landwirtschaftsmeister, Rosenheim
Peter Weigel, Kunstlehrer/Künstler, Rosenheim

GRWS–Gesellschaft für Städtebau und
Stadtentwicklung mbH

Stefan Ludwig

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Amtliche Bekanntmachung:

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

Vorhaben: Errichtung von 7 Tanks in Außenaufstellung für die Bierherstellung auf dem Grundstück Herzog-Heinrich-Straße 7, 83022 Rosenheim (Flurnummer 1654, Gemarkung Rosenheim)

Antragsteller: Flötzingler Brauerei Franz Steegmüller GmbH & Co KG, Herzog-Heinrich-Straße 7, 83022 Rosenheim

Die Firma Flötzingler Brauerei Franz Steegmüller GmbH & Co KG, ansässig in der Herzog-Heinrich-Straße 7, 83022 Rosenheim, plant die Errichtung von 7 neuen Gär-, Lager- und Abfülltanks, sowie einer CIP-Anlage. Die Tanks werden durch Rohrleitungen und Ventile miteinander verbunden und an den Bestand angeschlossen. In dem neuen Gebäude wird die im Sudhaus produzierte Würze zu Bier vergoren (Prozessschritte Gären, Reifen, Lagern).

Die Kapazität der Brauerei wird durch diese Maßnahme nicht erhöht.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 7.26.3 eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Bei einer standortbezogenen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in einem ersten Schritt zu prüfen, ob das Vorhaben in einem in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Gebiet liegt, oder in ein solches einwirkt und insoweit in diesem die Schutzgüter im Sinne § 2 UVPG belastet. Wird dies bejaht, findet gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 in einem zweiten Schritt eine Prüfung unter Heranziehung aller in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien hinsichtlich UVP-Pflicht statt.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG hat im vorliegenden Fall ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

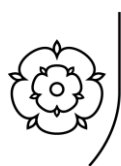
Bezüglich dem derzeitigen Betrieb der Brauerei sind den beteiligten Stellen keine nachteiligen Umweltauswirkungen bekannt. Da bereits eine Erlaubnis für den Betrieb der Brauerei besteht und die genehmigte Kapazität der Brauerei durch die Maßnahme nicht erhöht wird, wird von den beteiligten Stellen auch nicht von zukünftigen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Die Stadt Rosenheim, Umwelt- und Grünflächenamt, als zuständige Behörde stellt deshalb gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Rosenheim, den 23.02.2021

Cybulska
Baudezernent



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

-gegen Übergabe-

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 270/2020-N
Rosenheim, den	26.02.2021

Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben: Neubau Pflegeheim + Seniorenwohnungen + Tiefgarage
- BF 4-West / Teilfläche Ost**

Bauort: Münchener Straße 61, 63

Gemarkung: Rosenheim

**Fl.Nrn.: 1619/2.1
1630/201.0**

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 04.08.2020 Nummer 270/2020-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

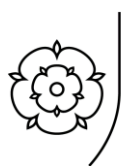
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Rein

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

-gegen Übergabe-

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 268/2020-N
Rosenheim, den	08.03.2021

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Multifunktionsgebäudes - BF5 - (Hotel, Schulungsnutzung, Büros, Lebensmittelvollsortimenter) sowie TG (101 Stellpl.)

Bauort: Eduard-Rüber-Str. 13, 15/Münchener Straße 67
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nrn.: 1630/204.0
1630/203.0

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 10.08.2020 Nummer 268/2020-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Rein

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITUNG, BAU WOHNUNGS- UND
SIEDLINGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

-gegen Übergabe-

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 269/2020-N
Rosenheim, den	04.03.2021

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Bürogebäudes - BF6 - (1. - 11. OG) sowie
eines offenen Parkhauses (245 Stellpl.)
Bauort: Münchener Straße 69
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nrn.: 1637/1.0, 1630/204.0, 1637/0.1

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 10.08.2020 Nummer 269/2020-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Rein

II.

Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 18.02.2021 für das Kalenderjahr 2021 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 330 v.H.
Grundsteuer B (für die Grundstücke) 480 v.H.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 (z.B. Wert- oder Artfortschreibung, Wegfall der zehnjährigen Grundsteuerbefreiung) wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), die Grundsteuer, Grundsteuer - A - und Grundsteuer - B -, für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2021 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2021 und 15.08.2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2021 in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung und Säumnisfolgen

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**(1) Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei:

**der Stadt Rosenheim, Königstraße 24
in 83022 Rosenheim**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Rosenheim unter <https://www.rosenheim.de/servicemenu/impressum/elektronische-kommunikation.html> bzw. der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Widerspruch hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Rosenheim, 11.03.2021

Bösl
Stadtkämmerer

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	203.195.450 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	209.173.940 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-5.978.490 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u>	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	196.341.650 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	187.658.640 €
	und einem Saldo von	+8.683.010 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	22.561.580 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	40.152.600 €
	und einem Saldo von	-17.591.020 €
	c) Aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.202.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.902.000 €
	und einem Saldo von	+6.300.000 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-2.608.010 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **11.202.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** sind nicht vorgesehen.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** sind nicht vorgesehen.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim** wird auf **17.600.000 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadt Rosenheim** wird auf **45.677.800 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **7.200.000 €** festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** werden nicht festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** werden nicht festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim** wird auf **59.556.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 480 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **35.000.000 €** festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** wird auf **904.000 €** festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim** wird auf **17.600.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

nach dem Haushaltsplan der Stadt mit	11.202.000 €
--------------------------------------	--------------

nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit	4.000.000 €
--	-------------

nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Grundstücksmanagement Rosenheim mit	17.600.000 €
--	--------------

mit RS vom 4. März 2021 Nr. 12.2-1512StRO21 erteilt.

Daneben hat sie im Rahmen des Art. 67 Abs. 4 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

im Haushaltsplan der Stadt mit	45.677.800 €
--------------------------------	--------------

im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit	7.200.000 €
--	-------------

im Vermögensplan des Eigenbetriebs Grundstücksmanagement Rosenheim mit	59.556.000 €
--	--------------

ausgesprochen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmererei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 014, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Haushaltssatzung und Haushaltsplan stehen ebenfalls im Internet unter www.rosenheim.de → Stadt und Bürger → Politik und Rathaus → Finanzen → Haushaltspläne zum Download bzw. zur Ansicht zur Verfügung.

Rosenheim, 11.03.2021

Andreas März
Oberbürgermeister